

## Synopse

### Teilrevision Wahl- und Abstimmungsgesetz

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
	<b>Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 3</b> Politischer Wohnsitz</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.</p>	<p><sup>1a</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt sind, können an den Ständeratswahlen teilnehmen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014[SR <a href="#">195.1</a>] sowie der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015[SR <a href="#">195.11</a>] kommen zur Anwendung.</p>

<sup>1)</sup> BGS [131.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>2</sup> Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p>	
<p><b>§ 4</b> Stimmregister</p> <p><sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Stimmregister. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§ 27 Abs. 3 KV).</p> <p><sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p><sup>5</sup> Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p>	<p><sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend, <u>spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl</u> von Amtes wegen vorgenommen.</p>
<p><b>§ 8</b> Zustellung</p> <p><sup>1</sup> Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmgabe verwendet werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten in jedem Fall auch einen leeren Wahlzettel.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>3</sup> Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung.</p> <p><sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.</p>	<p><sup>6</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p><b>§ 11</b> Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Bevor Stimm- und Wahlzettel in die Urne gelegt werden, sind sie von einem Mitglied des Stimmbüros abzustempeln oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Stimmberechtigte darf nur seine eigenen Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.</p>	<p><sup>2</sup> Die oder der Stimmberechtigte darf nur <del>seine eigenen</del><u>eigene</u> Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen.</p>
<p><b>§ 15</b> Verarbeitung durch das Stimmbüro</p> <p><sup>1</sup> Die eingegangenen Rücksendekverts sind vor Urnenschluss ungeöffnet dem Stimmbüro zu übergeben. Dieses öffnet sie und sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise und die Stimmzettelkuverts bis zur Urnenöffnung (§ 18) sicher aufbewahrt werden.</p> <p><sup>2</sup> Rücksendekverts, bei denen ein Ungültigkeitsgrund im Sinne von § 14 vorliegt, werden ausgesondert und fallen für den Urnengang ausser Betracht.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses und stempelt die Wahl- und Stimmzettel auf der Rückseite ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann die Gemeinden ermächtigen, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden.</p> <p><sup>5</sup> Enthält das Stimmzettelkuvert zur gleichen Sache mehrere Wahl- oder Stimmzettel unterschiedlichen Inhalts, sind sie alle ungültig; sie werden bei der Ermittlung der Ergebnisse als ein ungültiger Stimm- oder Wahlzettel gezählt. Lauten sie gleich, ist einer von ihnen gültig.</p>	<p><sup>3</sup> Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses <del>und stempelt die</del>. <u>Die Wahl- und Stimmzettel auf der Rückseite ab werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlich gekennzeichnet.</u></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 17</b> Elektronische Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann <del>örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen</del> <u>die elektronische</u> Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. <u>Er kann die Stimm- und Wahlzettel den Erfordernissen der elektronischen Stimmabgabe anpassen.</u></p>
<p><b>§ 19</b> Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <p>a) nicht amtlich sind;</p> <p>b) nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind;</p> <p>c) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;</p>	<p>b) nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 oder von § 15 Abs. 3 <del>und 4</del> gekennzeichnet sind;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p>d) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen;</p> <p>e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Wahlzettel sind ausserdem ungültig, wenn sie keinen gültigen Kandidatennamen enthalten.</p>	
<p><b>§ 31</b> Einreichung; Wahlanmeldeschluss</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar</p> <p>a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;</p> <p>b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.</p> <p><sup>2</sup> Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindekanzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.</p>	<p><sup>2</sup> Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein gesetzlicher Feiertag gemäss <u>§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)[BGS 161.1]</u>, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.</p>
<p><b>§ 33</b> Unterzeichnung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.</p>	<p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. <del>Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.</del></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>2</sup> Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>	<p><sup>3</sup> Hat <del>jemand eine Person</del> mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, <del>sind alle seine</del> <u>werden ihre</u> Unterschriften <del>ungültig von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen</del>. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>
<p><b>§ 34</b> Mehrfach Vorgeschlagene</p> <p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf <del>mehr als einem dem</del> Wahlvorschlag eines Wahlkreises, <del>in dem sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge nicht Wohnsitz hat</del>, <u>so wird er ihr Name von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen</u>. <u>Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person unverzüglich über die Streichung.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 41</b> Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Werden Personen gewählt, die nach § 20 der Kantonsverfassung nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt niemand von den Gewählten freiwillig zurück, so scheidet aus, wer die kleinere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>2</sup> Bei einer Unvereinbarkeit gemäss § 21 Abs. 2 der Kantonsverfassung teilt die betroffene Person der Staatskanzlei innert sieben Tagen mit, auf welches Amt sie verzichtet. Unterlässt sie diese Mitteilung, stellt der Kantonsrat ihre Nichtwählbarkeit fest.</p> <p><sup>3</sup> Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Sofern kein Nachrücken gemäss § 51 dieses Gesetzes erfolgt, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amtes durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.</p>	<p><sup>3</sup> Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. <del>Sofern kein Nachrücken gemäss § 51 dieses Gesetzes erfolgt,</del> <u>Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats,</u> ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amtes durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.</p>
<p><b>§ 51</b> Nachrücken</p> <p><sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen [Der Passus «(...) und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen (...)» ist mit dem Inkrafttreten der Änderung von § 78 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (BGS <a href="#">111.1</a>, GS <a href="#">2013/023</a>) (Majorzwahl für den Regierungsrat) obsolet geworden ist. Es ist im Regierungsrat kein Nachrücken mehr möglich. Die Kantonsverfassung als übergeordneter Erlass geht dem Gesetz vor. Der genannte Teil des Gesetzes darf daher nicht mehr angewendet werden.] die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.</p> <p><sup>2</sup> Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.</p> <p><sup>3</sup> Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.</p>	<p><sup>1</sup> Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen <del>und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen</del> die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.</p>
<p><b>§ 52</b> Ergänzungswahl</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht durch Nachrücker besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff.) zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	<p><sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind-, <u>wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen</u>, in der Regel innert <u>dreivier</u> Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. <u>Ist der achtletzte Montag vor dem Wahltag ein Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)[BGS 161.1], so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.</u></p>
<p><b>§ 52a</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahl des Kantonsrats wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 52b–52f) nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. <u>Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.</u></p>
<p><b>§ 56</b> Zweiter Wahlgang</p>	



<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>3a</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>4</sup> Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><sup>3a</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. <u>Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden.</u> Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>
<p><b>§ 57</b> Ergänzungswahlen</p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	<p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert <u>drei- vier Monaten seit Freiwerden des Sitzes</u> durchzuführen.</p>
<p><b>§ 58</b> Zuständigkeit, Verfahren</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><sup>1</sup> Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.</p> <p><sup>2</sup> Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, treten in den Ausstand.</p>	<p><sup>1</sup> Der <del>Kantonsrat</del>Regierungsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, <del>Regierungsrats-, Ständerats-</del> und Richterwahlen fest. <u>Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Regierungsratswahlen fest.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 59</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Für die Gemeindewahlen gelten sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).</p>	<p><sup>1</sup> Für die Gemeindewahlen gelten <u>unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Titels</u> sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).</p>
<p><b>§ 61</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>	<p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt <del>sämtliche Wahlen</del><u>die Gesamterneuerungswahlen</u> zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige <del>Nachwahlen</del> <u>anzugeben</u>. <del>Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren</del> <u>anzugeben</u>. <u>Diese</u> sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.</p>
<p><b>§ 62</b> Ergänzungswahlen</p> <p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	<p><sup>1</sup> Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt: <u>und im Amtsblatt ausgeschrieben</u>. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert <del>drei</del><u>vier</u> Monaten <u>seit Freiwerden des Sitzes</u> durchzuführen.</p>
	<p><b>§ 63a</b> Nachzählung</p>

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
	<p><sup>1</sup> Bei einem knappen Ausgang einer gemeindlichen Abstimmung oder einer gemeindlichen Majorzwahl (§ 69 Abs. 3) ordnet die Leiterin oder der Leiter des gemeindlichen Stimmbüros (§ 5 Abs. 1) eine Nachzählung an.</p>
<p><b>§ 67</b> Beschwerde</p> <p><sup>1</sup> Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen</p> <p>a) Verletzung des Stimmrechts;</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.</del> <u>Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehndrei Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. dritten Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.</u></p>
	<p><b>§ 67a</b> Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p><sup>1</sup> In folgenden Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)[BGS 162.1] zulässig:</p> <p>a) Gewählterklärungen des Regierungsrats im Falle von stillen Wahlen bei kantonalen Wahlen (§ 40 Abs. 2);</p> <p>b) Feststellungen des Regierungsrats betreffend die Gültigkeit von kantonalen Wahlen (§ 58 Abs. 1).</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><b>§ 69</b> Beschwerdeentscheid und Nachzählung</p> <p><sup>1</sup> Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet er eine Nachzählung an.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt in der Wahl- und Abstimmungsverordnung, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl als knapp gilt.</p>	<p><sup>2</sup> Bei einem knappen Ausgang einer <u>kantonalen</u> Abstimmung oder einer <u>kantonalen</u> Majorzwahl ordnet <u>er die Staatskanzlei</u> eine Nachzählung an.</p>
	<b>II.</b>
	<b>1.</b> Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 3</b> Feststellung der Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen</p> <p><sup>1</sup> Unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten stellt der neu gewählte Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Kantonsrats, deren Wahl bestritten ist, haben vorerst Sitz und Stimmrecht. Bei der Prüfung der Gültigkeit ihrer eigenen Wahl treten sie in den Ausstand.</p>	<p><sup>1</sup> Unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten stellt der neu gewählte Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Gültigkeit der <del>Kantonsrats- und der</del> Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>2.</b> Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 <sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> BGS [141.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [861.4](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
<p><b>§ 34</b> Jugendförderung und Jugendschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton koordiniert die Jugendförderung.</p> <p><sup>2</sup> Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke Beiträge an kantonal tätige Institutionen und Gruppen gewähren, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.</p>	<p><sup>4</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen unterstützen.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 27. Juni 2017; Vorlage Nr. 2762.5 (Laufnummer 15486)</b>
	Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...